

25.06.2021

# **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen**

zu dem Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
- Drucksache 17/12033 -

2. Lesung

**Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung 2018**

**Berichterstatter:**

Abgeordneter Hans-Willi Körfges

## **Beschlussempfehlung**

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 17/12033 - wird in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen.



## Gegenüberstellung

### Gesetzentwurf der Landesregierung

### Beschlüsse des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen

#### Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung 2018

#### Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung 2018

##### Artikel 1

##### Artikel 1

Die Landesbauordnung 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Landesbauordnung 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) In der Angabe zu § 62 wird das Wort „Genehmigungsfreie“ durch das Wort „Verfahrensfreie“ ersetzt.
  - b) In der Angabe zu § 64 wird das Wort „Einfaches“ durch das Wort „Vereinfachtes“ ersetzt.
  - c) Die Angabe zu § 66 wird wie folgt gefasst:  
„§ 66 Typengenehmigung, referentielle Baugenehmigung“.
2. In § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 werden nach der Angabe „m<sup>2</sup>“ die Wörter „in einem Geschoss“ eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:  
  
„Dies gilt auch für die Beseitigung von Anlagen und bei der Änderung ihrer Nutzung.“
  - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
4. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

1. unverändert
2. unverändert
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) unverändert
  - b) In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
  - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
4. unverändert

„Dies gilt bei bestehenden Gebäuden nicht für eine Außenwand- und Dachdämmung.“

- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Eine nach Satz 2 zulässige Überbauung ändert die Abstandsflächen des Gebäudes nicht.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 6 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „5“ ersetzt.  
 b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Antennenanlagen im Außenbereich genügt eine Tiefe von 0,2 H, in Kerngebieten von 0,25 H, jedoch jeweils mindestens 3 m.“

- c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „0,25“ durch die Angabe „0,30“ ersetzt.

- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Führen Maßnahmen zum Zwecke der Energieeinsparung nach Satz 1 zu einer größeren Wandhöhe, bleibt dies bei der Bemessung der Abstandsflächen außer Betracht.“

cc) In neuen Satz 3 wird das Wort „bleibt“ durch die Wörter „und 2 bleiben“ ersetzt.

- d) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) In den Abstandsflächen eines Gebäudes sowie ohne eigene Abstandsflächen sind, auch wenn sie nicht an die Grundstücksgrenze oder an das Gebäude angebaut werden, zulässig

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert  
 b) unverändert

- c) unverändert

- d) unverändert

1. Gebäude bis zu 30 m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt ohne Aufenthaltsräume sowie Garagen einschließlich Abstellräumen, jeweils mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 m, auch wenn sie über einen Zugang zu einem anderen Gebäude verfügen, dies gilt auch für Garagen, die keine selbständigen Gebäude sind,
2. Feuerstätten mit einer Nennleistung bis 28 kW und Wärmepumpen mit entsprechender Leistung in Gebäuden nach Nummer 1,
3. Zufahrten zu Tiefgaragen und Stellplätze, soweit diese überdacht sind,
4. Aufzüge zu Tiefgaragen,
5. gebäudeunabhängige Solaranlagen mit einer Höhe bis zu 3 m, Solaranlagen an und auf Gebäuden nach Nummer 1 sowie
6. Stützmauern und geschlossene Einfriedungen in Gewerbe- und Industriegebieten, außerhalb dieser Baugebiete mit einer Höhe bis zu 2 m.

Die Gesamtlänge der Bebauung nach Satz 1 Nummern 1 bis 5 darf je Nachbargrenze 9 m und auf einem Grundstück zu allen Nachbargrenzen insgesamt 15 m nicht überschreiten.“

- |    |   |    |             |
|----|---|----|-------------|
| e) | In Absatz 9 werden nach dem Wort „Gebäuden“ die Wörter „mit Wohnungen“ gestrichen, das Wort „länger“ wird durch das Wort „breiter“ ersetzt und nach dem Wort „Geschosses“ werden die Wörter „mit Wohnungen“ gestrichen. | e) | unverändert |
| f) | Dem Absatz 11 wird folgender Satz angefügt:   | f) | unverändert |

„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Gebäude nach Absatz 8.“

g) Folgender Absatz 14 wird angefügt:

„(14) Eine Abweichung von den Abstandsflächen kann nach § 69 zugelassen werden, wenn deren Schutzziele gewahrt bleiben. Eine atypische Grundstückssituation ist nicht erforderlich.“

6. § 7 wird wie folgt gefasst:

**„§ 7  
Teilung von Grundstücken**

(1) Die Teilung eines Grundstücks, das bebaut oder dessen Bebauung genehmigt ist oder das aufgrund einer Genehmigungsfreistellung bebaut werden darf, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde. Einer Genehmigung bedarf es nicht, wenn

1. die Teilung in öffentlich-rechtlichen Verwaltungsverfahren vorgenommen wird oder der Bund, das Land oder eine Gebietskörperschaft an der Teilung beteiligt ist, oder
2. eine mit der Wahrnehmung der Aufgaben befugte Person gemäß § 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes in der Fassung vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert worden ist, die bauordnungsrechtliche Unbedenklichkeit der Teilung bescheinigt hat.

Bedarf die Teilung keiner Genehmigung, hat die Bauaufsichtsbehörde auf Antrag von Beteiligten darüber ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis steht einer Genehmigung gleich.

6. § 7 wird wie folgt gefasst:

**„§ 7  
Teilung von Grundstücken**

(1) Die Teilung eines Grundstücks, das bebaut oder dessen Bebauung genehmigt ist oder das aufgrund einer Genehmigungsfreistellung bebaut werden darf, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist bei der Bauaufsichtsbehörde zu beantragen. Einer Genehmigung bedarf es nicht, wenn

1. die Teilung in öffentlich-rechtlichen Verwaltungsverfahren vorgenommen wird oder der Bund, das Land oder eine Gebietskörperschaft an der Teilung beteiligt ist, oder
2. eine mit der Wahrnehmung der Aufgaben befugte Person gemäß § 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes in der Fassung vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert worden ist, die bauordnungsrechtliche Unbedenklichkeit der Teilung bescheinigt hat.

Bedarf die Teilung keiner Genehmigung, hat die Bauaufsichtsbehörde auf Antrag von Beteiligten darüber ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis steht einer Genehmigung gleich.

(2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn durch die Teilung Verhältnisse geschaffen werden, die den Vorschriften dieses Gesetzes, den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften oder den Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderlaufen.

(3) Die Genehmigung ist bei der Bauaufsichtsbehörde unter Vorlage einer Ausgabe aus dem Liegenschaftskataster, der die beabsichtigte Teilung und die vorhandene Bebauung erkennen lässt, zu beantragen. In die Ausgabe sind die Abstandsflächen der vorhandenen Bebauung einzutragen. Werden Gebäude von der Teilung erfasst, ist eine Beschreibung, wenn notwendig auch eine zeichnerische Darstellung, beizufügen, die Auskunft über die Abgrenzung innerhalb von Gebäuden gibt. Die Bauaufsichtsbehörde hat innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages über die Teilung zu entscheiden. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb der Frist über sie entschieden wurde. Absatz 3 Satz 3 und 4, § 70 Absatz 2 Satz 1 und 4, § 71 Absatz 1 und § 74 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 und 6 gelten entsprechend.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze eingefügt:

„(2) Beim Neubau eines für eine Solarnutzung geeigneten offenen Parkplatzes mit mehr als 25 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge ist über der für eine Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche eine Photovoltaikanlage zu installieren, wenn der Antrag auf Baugenehmigung ab dem 1. Januar 2022 bei der unteren Bauaufsichtsbehörde eingeht. Die Installation einer solarthermischen Anlage zur Wärmeherzeugung steht der Erfüllung nach Satz 1 gleich. Satz 1 und 2 gelten nicht für Parkplätze,

(2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn durch die Teilung Verhältnisse geschaffen werden, die den Vorschriften dieses Gesetzes, den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften oder den Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderlaufen.

(3) § 70 Absatz 2 Satz 1 und 4 gelten entsprechend.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze eingefügt:

„(2) Beim Neubau eines für eine Solarnutzung geeigneten offenen Parkplatzes, welcher einem Nicht-Wohngebäude dient, mit mehr als 35 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge ist über der für eine Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche eine Photovoltaikanlage zu installieren, wenn der Antrag auf Baugenehmigung ab dem 1. Januar 2022 bei der unteren Bauaufsichtsbehörde eingeht. Die Installation einer solarthermischen Anlage zur Wärmeherzeugung steht der Erfüllung nach

1. die unmittelbar entlang der Fahrbahnen öffentlicher Straßen angeordnet sind, oder
2. sofern die Erfüllung sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht.

Die untere Bauaufsichtsbehörde kann insbesondere aus städtebaulichen Gründen Ausnahmen oder auf Antrag eine Befreiung nach Satz 1 und 2 erteilen, wenn die Erfüllung mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist.

(3) Im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehende Freiflächen sollen über Absatz 1 hinaus vorbehaltlich der bestehenden baurechtlichen, satzungsrechtlichen, denkmalschützenden oder sonstigen rechtlichen Festlegungen angemessen begrünt oder bepflanzt werden. Absatz 2 gilt für im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehende offene Parkplätze entsprechend. Den kommunalen Gebietskörperschaften wird empfohlen, hinsichtlich ihrer Freiflächen entsprechend Satz 1 sowie für offene Parkplätze nach Absatz 2 zu verfahren.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 4 und 5.

8. In § 11 Absatz 3 wird das Wort „genehmigungsbedürftiger“ durch die Wörter „nicht verfahrensfreier“ ersetzt.
9. In § 26 Absatz 3 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
10. In § 30 Absatz 5 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Satz 3 gilt für Gebäude, die vor dem 1. Januar 2019 zulässigerweise errichtet wurden und die durch Dachausbau zur Schaffung von Wohnraum zu einem

Satz 1 gleich. Satz 1 und 2 gelten nicht für Parkplätze,

1. die unmittelbar entlang der Fahrbahnen öffentlicher Straßen angeordnet sind, oder
2. sofern die Erfüllung sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht.

Die untere Bauaufsichtsbehörde kann insbesondere aus städtebaulichen Gründen Ausnahmen oder auf Antrag eine Befreiung nach Satz 1 und 2 erteilen, wenn die Erfüllung mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist.

(3) Im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehende Freiflächen sollen über Absatz 1 hinaus vorbehaltlich der bestehenden baurechtlichen, satzungsrechtlichen, denkmalschützenden oder sonstigen rechtlichen Festlegungen angemessen begrünt oder bepflanzt werden. Absatz 2 gilt für im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehende offene Parkplätze entsprechend. Den kommunalen Gebietskörperschaften wird empfohlen, hinsichtlich ihrer Freiflächen entsprechend Satz 1 sowie für offene Parkplätze nach Absatz 2 zu verfahren.“

- b) unverändert

8. unverändert
9. unverändert
10. unverändert

Gebäude der Gebäudeklasse 4 werden, entsprechend.“

11. § 34 Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.

11. unverändert

12. § 35 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

12. unverändert

a) In Nummer 2 wird das Wort „und“ gestrichen.

b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. innerhalb von Wohnungen.“

13. § 39 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

13. § 39 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Gebäude“ die Wörter „, mit Ausnahme von Ein- und Zweifamilienhäusern,“ eingefügt.

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt nicht, soweit bei bestehenden Gebäuden, die vor dem 1. Januar 2019 zulässigerweise errichtet wurden,

„Dies gilt nicht, soweit bei bestehenden Gebäuden, die vor dem 1. Januar 2019 zulässigerweise errichtet wurden,

1. durch Änderung, Umbau oder Nutzungsänderung des Dachgeschosses oder

1. durch Änderung, Umbau oder Nutzungsänderung des Dachgeschosses oder

2. durch nachträglichen Ausbau des obersten Geschosses oder bei der Aufstockung um bis zu zwei Geschosse

2. durch nachträglichen Ausbau des obersten Geschosses oder bei der Aufstockung um bis zu zwei Geschosse

Wohnraum geschaffen wird, oder

Wohnraum geschaffen wird, oder

3. die Herstellung eines Aufzuges infolge der Errichtung von bis zu zwei zusätzlichen Geschossen oder infolge einer Nutzungsänderung eines Gebäudes nur unter besonderen Schwierigkeiten hergestellt werden kann.“

3. die Herstellung eines Aufzuges infolge der Errichtung von bis zu zwei zusätzlichen Geschossen oder infolge einer Nutzungsänderung eines Gebäudes nur unter besonderen Schwierigkeiten hergestellt werden kann.“

- |  |  |
|--|--|
| <p>b) Der neue Satz 4 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„In Gebäuden mit mehr als fünf oberirdischen Geschossen muss mindestens ein Aufzug Krankentragen, Rollstühle und Lasten aufnehmen können und Haltestellen in allen Geschossen haben.“</p>   | <p>c) Der neue Satz 4 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„In Gebäuden mit mehr als fünf oberirdischen Geschossen muss mindestens ein Aufzug Krankentragen, Rollstühle und Lasten aufnehmen können und Haltestellen in allen Geschossen haben.“</p> |
| <p>c) Satz 6 wird aufgehoben.</p>  | <p>d) Satz 6 wird aufgehoben.</p>  |
| <p>14. § 42 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Wald“ die Wörter „Moor oder Heide“ eingefügt und nach dem Wort „dass“ die Wörter „kein Waldbrand entsteht“ durch die Wörter „keine Brände in denselben durch diese Anlagen entstehen“</p> <p>b) In Absatz 7 Satz 1 und 4 werden jeweils das Wort „Bezirksschornsteinfegermeisterin“ durch das Wort „Bezirksschornsteinfegerin“ und das Wort „Bezirksschornsteinfegermeister“ durch das Wort „Bezirksschornsteinfeger“ ersetzt.</p> | <p>14. unverändert</p>   |
| <p>15. In § 43 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Wohnung“ die Wörter „und jede sonstige Nutzungseinheit“ eingefügt.</p>  | <p>15. unverändert</p>   |
| <p>16. § 47 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:</p> <p>„Fensterlose Küchen oder Kochnischen sind zulässig, wenn eine wirksame Lüftung gewährleistet ist.“</p> <p>b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(5) An Nutzungseinheiten zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist, sind keine Anforderungen wie an Sonderbauten (§ 50) zu</p>                                    | <p>16. unverändert</p>   |

stellen, wenn die Nutzungseinheiten

1. einzeln für weniger als sechs Personen,
2. nicht für Personen mit Intensivpflegebedarf bestimmt sind oder
3. einen gemeinsamen Rettungsweg haben und für insgesamt weniger als zwölf Personen bestimmt sind.“

17. § 48 wird wie folgt gefasst:

17. unverändert

**„§ 48  
Stellplätze, Garagen und Fahrradabstellplätze**

(1) Die notwendigen Stellplätze und Garagen sowie Fahrradabstellplätze (§ 87 Absatz 1 Nummer 7) sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert wird, herzustellen. Erfolgen die Festlegungen nach Satz 1 durch Bebauungsplan (§ 89 Absatz 2) oder durch örtliche Bauvorschrift (§ 89 Absatz 1 Nummer 4), sind diese maßgeblich.

(2) Die Gemeinde hat den Geldbetrag für die Ablösung von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen zu verwenden für

1. die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen,
2. den Bau und die Einrichtung von innerörtlichen Radverkehrsanlagen sowie die Schaffung von öffentlichen Fahrradabstellplätzen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen oder

3. sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr, einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs sowie andere Maßnahmen, die Bestandteil eines kommunalen oder interkommunalen Mobilitätskonzepts einer oder mehrerer Gemeinden sind.“

18. In § 49 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„(1) In Gebäuden der Gebäudeklasse 3 bis 5 mit Wohnungen müssen die Wohnungen im erforderlichen Umfang barrierefrei sein. § 39 Absatz 4 bleibt unberührt.

(2) Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen im erforderlichen Umfang barrierefrei sein. Öffentlich zugänglich sind bauliche Anlagen, wenn und soweit sie nach ihrem Zweck im Zeitraum ihrer Nutzung von im Vorhinein nicht bestimmbar Personen aufgesucht werden können. Dies gilt insbesondere für

1. Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens,
2. Sport- und Freizeitstätten,
3. Einrichtungen des Gesundheitswesens,
4. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,
5. Verkaufs-, Gast- und Beherbergungsstätten sowie
6. Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.

Toilettenräume und notwendige Stellplätze für Besucherinnen und Besucher sowie für Benutzerinnen und Benutzer müssen in der erforderlichen Anzahl barrierefrei sein. Wohngebäude sind nicht öffentlich zugänglich im Sinne dieses Absatzes.“

18. unverändert

19. § 50 Absatz 2 wird wie folgt geändert: 19. unverändert

a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen einschließlich ihrer inneren Bauteile eine Fläche von insgesamt mehr als 2 000 m<sup>2</sup> haben,“

b) Die Nummern 6 und 7 werden durch die folgenden Nummern 6 bis 8 ersetzt:

„6. Versammlungsstätten

a) mit Versammlungsräumen, die einzeln für mehr als 200 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind oder mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt für mehr als 200 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben,

b) im Freien mit Szenenflächen und Tribünen, die keine fliegenden Bauten sind und deren Besucherbereich für mehr als 1 000 Besucherinnen und Besucher bestimmt ist, sowie solche Versammlungsstätten im Freien, die für mehr als 5 000 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind, und

c) Sportstadien und Freisportanlagen mit Tribünen, die keine fliegenden Bauten sind, und die jeweils für insgesamt mehr als 5 000 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind,

7. Schank- und Speisegaststätten mit mehr als 200 Gastplätzen in Gebäuden oder mehr als 1 000 Gastplätzen im Freien, Beherbergungsstätten mit mehr als 30 Betten, Vergnügungsstätten sowie Wettbüros,

8. Gebäude mit Nutzungseinheiten zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist, wenn die Nutzungseinheiten

- a) einzeln für mehr als sechs Personen oder
- b) für Personen mit Intensivpflegebedarf bestimmt sind, oder
- c) einen gemeinsamen Rettungsweg haben und für insgesamt mehr als zwölf Personen bestimmt sind,“

c) Die bisherigen Nummern 8 und 9 werden Nummern 9 und 10.

d) Die bisherige Nummer 10 wird die Nummer 11 und wie folgt gefasst:

„11. Tageseinrichtungen für Kinder, Menschen mit Behinderung und alte Menschen, sonstige Einrichtungen zur Unterbringung von Personen, ausgenommen Tageseinrichtungen einschließlich Tagespflege für nicht mehr als zehn Kinder,“

e) Die bisherigen Nummern 11 bis 14 werden die Nummern 12 bis 15.

f) Die bisherige Nummer 15 wird aufgehoben.

20. § 53 wird wie folgt geändert:

20. unverändert

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „genehmigungsbedürftigen“ durch die Wörter „nicht verfahrensfreien“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „genehmigungsbedürftige Beseitigung von“ durch die Wörter „Beseitigung von nicht verfahrensfreien“

ersetzt und nach dem Wort „Anlagen“ werden die Wörter „gemäß § 62 Absatz 1“ eingefügt.

21. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „geliefert werden und dem genehmigten Entwurf und“ gestrichen.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Als berechtigte Person nach Satz 1 kann sich, soweit die Studienanforderungen nach Satz 1 nicht erfüllt werden, in die Liste bis zum 30. Juni 2022 auch eintragen lassen, wer während eines Zeitraumes von fünf Jahren vor Inkrafttreten dieses Gesetzes regelmäßig Standsicherheitsnachweise für bauliche Anlagen aufgestellt hat und dies sowie die erforderliche Sachkunde gegenüber der zuständigen Stelle nachweist.“

- bb) Im neuen Satz 3 wird das Wort „auch“ gestrichen und nach dem Wort „Nordrhein-Westfalen“ werden die Wörter „, soweit diese auch die Mitgliedschaft in einer Architektenkammer oder einer Ingenieurkammer nachweisen können“ eingefügt.
  - cc) Im neuen Satz 4 wird die Angabe „4 bis 6“ durch die Angabe „5 bis 7“ ersetzt.

21. unverändert

22. In § 57 Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:

„Geeignete Fachkräfte sind insbesondere Personen, die einen Hochschulabschluss der Fachrichtungen Architektur oder Bauingenieurwesen haben und die insbesondere die erforderlichen

22. unverändert

Kenntnisse des öffentlichen Baurechts, der Bautechnik und der Baugestaltung haben.“

23. § 58 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

23. unverändert

„(5) Die Bauaufsichtsbehörden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Sachverständige und sachverständige Stellen nach § 87 Absatz 2 Nummer 3 heranziehen. Für die bauaufsichtliche Prüfung des Brandschutzes einschließlich des Brandschutzkonzeptes und die Zulassung von Abweichungen von Anforderungen an den Brandschutz kann eine Prüfingenieurin oder ein Prüfingenieur für den Brandschutz beauftragt werden.“

24. In § 60 Absatz 1 wird nach dem Wort „Änderung“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „und Beseitigung von Anlagen“ werden gestrichen.

24. unverändert

25. § 61 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

25. unverändert

- a) In Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „oder an“ gestrichen.
- b) Satz 1 Nummer 3 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Nummern 4 bis 9 werden die Nummern 3 bis 8.
- d) In Satz 2 werden die Wörter „das Genehmigungsverfahren“ durch die Wörter „dieses Gestattungsverfahren“ ersetzt.

26. § 62 wird wie folgt geändert:

26. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Genehmigungsfreie“ durch das Wort „Verfahrensfreie“ ersetzt.
- b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Nicht genehmigungsbedürftig“ durch das Wort „Verfahrensfrei“ ersetzt.

a) unverändert

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Nicht genehmigungsbedürftig“ durch das Wort „Verfahrensfrei“ ersetzt.

bb) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe b wird vor der Angabe „30 m<sup>2</sup>“ das Wort „insgesamt“ eingefügt.

bbb) Buchstabe i wird aufgehoben.

cc) In Nummer 3 Buchstabe d wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satzes 2“ ersetzt.

bb) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe b wird vor der Angabe „30 m<sup>2</sup>“ das Wort „insgesamt“ eingefügt.

bbb) Buchstabe i wird wie folgt gefasst:

„i) Dachgauben und vergleichbare Dachaufbauten im Geltungsbereich einer städtebaulichen Satzung oder einer Satzung nach § 89, die Regelungen über die Zulässigkeit, den Standort und die Größe der Anlage enthält, wenn sie den Festsetzungen der Satzung entsprechen und die statisch-konstruktive Unbedenklichkeit von einer nach § 54 Absatz 4 berechtigten Person festgestellt und der Bauherrschaft bescheinigt wurde.“.

cc) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe d wird nach dem Wort „des“ das Wort „Satz“ durch das Wort „Satzes“ ersetzt.

bbb) Folgender Buchstabe e wird angefügt:

„e) Photovoltaikanlagen auf Kranstellflächen von Windenergieanlagen.“.

- |  |  |
|--|--|
| <p>dd) In Nummer 4 Buchstabe c werden die Wörter „von Abwasserbehandlungsanlagen von Gebäuden“ durch die Wörter „der Gebäude von Abwasserbehandlungsanlagen“ und die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satzes 2“ ersetzt.</p>  | <p>dd) In Nummer 4 Buchstabe c werden die Wörter „von Abwasserbehandlungsanlagen von Gebäuden“ durch die Wörter „der Gebäude von Abwasserbehandlungsanlagen“ und die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satzes 2“ ersetzt.</p>  |
| <p>ee) Nummer 5 wird wie folgt geändert:</p> <p>aaa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:</p> <p>„a)</p> <p>aa) Antennen und Antennen tragende Masten mit einer Höhe bis zu 15 m, auf Gebäuden gemessen ab dem Schnittpunkt der Anlage mit der Dachhaut, im Außenbereich freistehend mit einer Höhe bis zu 20 m, wenn eine hierfür nach § 54 Absatz 4 berechnete Person die statisch-konstruktive Unbedenklichkeit festgestellt und der Bauherrschaft bescheinigt hat,</p> <p>bb) zugehörige Versorgungseinheiten mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 10 m<sup>3</sup></p> <p>sowie die mit solchen Vorhaben verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt einer bestehenden baulichen Anlage,“</p> <p>bbb) In Buchstabe e wird nach der Angabe „10“ die Angabe „m,“ eingefügt.</p> | <p>ee) Nummer 5 wird wie folgt geändert:</p> <p>aaa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:</p> <p>„a)</p> <p>aa) Antennen und Antennen tragende Masten mit einer Höhe bis zu 15 m, auf Gebäuden gemessen ab dem Schnittpunkt der Anlage mit der Dachhaut, im Außenbereich freistehend mit einer Höhe bis zu 20 m, wenn eine hierfür nach § 54 Absatz 4 berechnete Person die statisch-konstruktive Unbedenklichkeit festgestellt und der Bauherrschaft bescheinigt hat,</p> <p>bb) zugehörige Versorgungseinheiten mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 10 m<sup>3</sup></p> <p>sowie die mit solchen Vorhaben verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt einer bestehenden baulichen Anlage,“</p> <p>bbb) In Buchstabe e wird nach der Angabe „10“ die Angabe „m,“ eingefügt.</p> |
| <p>ff) In Nummer 6 Buchstabe c werden die Wörter „außer offenen Behältern für Jauche und Flüssigmist,“ gestrichen.</p>   | <p>ff) In Nummer 6 Buchstabe c werden die Wörter „außer offenen Behältern für Jauche und Flüssigmist,“ gestrichen.</p>   |

gg) Nummer 10 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe e wird das Wort „Pergolen,“ gestrichen.

bbb) Buchstabe f wird aufgehoben.

hh) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. folgende tragende und nichttragende Bauteile:

a) nichttragende und nichtaussteifende Bauteile in baulichen Anlagen, an die keine Brandschutzanforderungen gestellt werden, sofern eine für die jeweilige bauliche Anlage nach § 67 Absatz 1 bis 3 und 6 bauvorlageberechtigte Person die statisch-konstruktive und brandschutztechnische Unbedenklichkeit festgestellt und der Bauherrschaft bescheinigt hat,

b) die Änderung tragender oder aussteifender Bauteile innerhalb von Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, wenn eine berechnete Person nach § 54 Absatz 4 der Bauherrschaft bescheinigt, dass die Änderung die Standsicherheit des Wohngebäudes im Ganzen und in seinen einzelnen Teilen nicht gefährdet,

c) Fenster und Türen sowie die dafür bestimmten Öffnungen,

gg) Nummer 10 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe e wird das Wort „Pergolen,“ gestrichen.

bbb) Buchstabe f wird aufgehoben.

hh) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. folgende tragende und nichttragende Bauteile:

a) nichttragende und nichtaussteifende Bauteile in baulichen Anlagen, an die keine Brandschutzanforderungen gestellt werden, sofern eine für die jeweilige bauliche Anlage nach § 67 Absatz 1 bis 3 und 6 bauvorlageberechtigte Person die statisch-konstruktive und brandschutztechnische Unbedenklichkeit festgestellt und der Bauherrschaft bescheinigt hat,

b) die Änderung tragender oder aussteifender Bauteile innerhalb von Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, wenn eine berechnete Person nach § 54 Absatz 4 der Bauherrschaft bescheinigt, dass die Änderung die Standsicherheit des Wohngebäudes im Ganzen und in seinen einzelnen Teilen nicht gefährdet,

c) Fenster und Türen sowie die dafür bestimmten Öffnungen,

- |   |   |
|---|---|
| <p>d) Außenwandbekleidungen einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung, ausgenommen bei Hochhäusern, Verblendungen und Verputz baulicher Anlagen; örtliche Bauvorschriften nach § 89 sind zu beachten,</p> <p>e) Bedachungen einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung, ausgenommen bei Hochhäusern,</p> <p>f) Verkleidungen von Balkonbrüstungen,</p> <p>g) Erneuerung von Balkonen oder der Ersatz von Balkonen durch Altane auf dem eigenen Grundstück, sofern eine für die jeweilige bauliche Anlage nach § 67 Absatz 1 bis 3 und 6 bauvorlageberechtigte Person die statisch-konstruktive Unbedenklichkeit festgestellt und der Bauherrschaft bescheinigt hat,“</p> <p>ii) In Nummer 12 Buchstabe a werden die Wörter „nach § 10 Absatz 3 Nummer 3“ gestrichen.</p> <p>jj) Nummer 13 wird wie folgt geändert:</p> <p>aaa) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:</p> <p>„d) Behelfsbauten, die der Landesverteidigung, dem Katastrophenschutz, der Unfallhilfe oder die der Abwehr sonstiger außergewöhnlicher Ereignisse zum Schutz</p> | <p>d) Außenwandbekleidungen einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung, ausgenommen bei Hochhäusern, Verblendungen und Verputz baulicher Anlagen; örtliche Bauvorschriften nach § 89 sind zu beachten,</p> <p>e) Bedachungen einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung, ausgenommen bei Hochhäusern,</p> <p>f) Verkleidungen von Balkonbrüstungen,</p> <p>g) Erneuerung von Balkonen oder der Ersatz von Balkonen durch Altane auf dem eigenen Grundstück, sofern eine für die jeweilige bauliche Anlage nach § 67 Absatz 1 bis 3 und 6 bauvorlageberechtigte Person die statisch-konstruktive Unbedenklichkeit festgestellt und der Bauherrschaft bescheinigt hat,“</p> <p>ii) In Nummer 12 Buchstabe a werden die Wörter „nach § 10 Absatz 3 Nummer 3“ gestrichen.</p> <p>jj) Nummer 13 wird wie folgt geändert:</p> <p>aaa) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:</p> <p>„d) Behelfsbauten, die der Landesverteidigung, dem Katastrophenschutz, der Unfallhilfe oder die der Abwehr sonstiger außergewöhnlicher Ereignisse zum Schutz</p> |
|---|---|

- |   |   |
|---|---|
| <p>der Bevölkerung dienen,“</p> <p>bbb) Buchstabe g wird wie folgt gefasst:</p> <p>„g) ortsveränderlich nutzbare und fahrbereit aufgestellte Geflügelställe zum Zweck der Freilandhaltung, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb zur Aufstallung von maximal 800 Tieren dienen, sofern die Anlage maximal vier Wochen an einem Standort verbleibt und frühestens nach acht Wochen wieder auf diesen umgesetzt wird,“</p> <p>kk) Nummer 14 wird wie folgt geändert:</p> <p>aaa) In Buchstabe d wird die Angabe „2“ durch die Angabe „4“ ersetzt.</p> <p>bbb) Folgender Buchstabe e wird angefügt:</p> <p>„e) Freischankflächen bis zu 40 m<sup>2</sup> einschließlich einer damit verbundenen Nutzungsänderung einer Gaststätte, einer Verkaufsstelle des Lebensmittelhandwerks oder eines landwirtschaftlichen Betriebes,“</p> <p>c) In Absatz 2 werden in Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 und in Satz 2 jeweils die Wörter „Nicht</p> | <p>der Bevölkerung dienen,“</p> <p>bbb) Buchstabe g wird wie folgt gefasst:</p> <p>„g) ortsveränderlich nutzbare und fahrbereit aufgestellte Geflügelställe zum Zweck der Freilandhaltung, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb zur Aufstallung von maximal 800 Tieren dienen, sofern die Anlage maximal vier Wochen an einem Standort verbleibt und frühestens nach acht Wochen wieder auf diesen umgesetzt wird,“</p> <p>kk) Nummer 14 wird wie folgt geändert:</p> <p>aaa) In Buchstabe d wird die Angabe „2“ durch die Angabe „4“ ersetzt.</p> <p>bbb) Folgender Buchstabe e wird angefügt:</p> <p>„e) Freischankflächen bis zu 40 m<sup>2</sup> einschließlich einer damit verbundenen Nutzungsänderung einer Gaststätte, einer Verkaufsstelle des Lebensmittelhandwerks oder eines landwirtschaftlichen Betriebes,“</p> <p>c) unverändert</p> |
|---|---|

genehmigungsbedürftig“ durch das Wort „Verfahrensfrei“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Verfahrensfrei ist die Beseitigung von

1. Anlagen nach Absatz 1,
2. freistehenden Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 3 sowie
3. sonstigen Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m.

Im Übrigen ist die beabsichtigte Beseitigung von Anlagen mindestens einen Monat zuvor der Bauaufsichtsbehörde schriftlich durch die Bauherrschaft anzuzeigen. Bei nicht freistehenden Gebäuden muss durch eine berechtigte Person nach § 54 Absatz 4 beurteilt und im erforderlichen Umfang nachgewiesen werden, dass das Gebäude oder die Gebäude, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, während und nach der Beseitigung standsicher sind. Die Beseitigung ist, soweit notwendig, durch die qualifizierte Tragwerksplanerin oder den qualifizierten Tragwerksplaner zu überwachen. Die Sätze 3 und 4 gelten nicht, soweit an verfahrensfreie Gebäude angebaut ist. § 74 Absatz 9 gilt entsprechend.“

27. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Nummer 1 wird das Wort „liegen“ durch das Wort „liegt“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Verfahrensfrei ist die Beseitigung von

1. Anlagen nach Absatz 1,
2. freistehenden Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 3 sowie
3. sonstigen Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m.

Die Bauherrschaft kann beantragen, dass für Verfahren nach Satz 1 ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt wird. Im Übrigen ist die beabsichtigte Beseitigung von Anlagen mindestens einen Monat zuvor der Bauaufsichtsbehörde schriftlich durch die Bauherrschaft anzuzeigen. Bei nicht freistehenden Gebäuden muss durch eine berechtigte Person nach § 54 Absatz 4 beurteilt und im erforderlichen Umfang nachgewiesen werden, dass das Gebäude oder die Gebäude, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, während und nach der Beseitigung standsicher sind. Die Beseitigung ist, soweit notwendig, durch die qualifizierte Tragwerksplanerin oder den qualifizierten Tragwerksplaner zu überwachen. Die Sätze 3 und 4 gelten nicht, soweit an verfahrensfreie Gebäude angebaut ist. § 74 Absatz 9 gilt entsprechend.“

27. § 63 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

bbb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. es den Festsetzungen des Bebauungsplans und den Regelungen örtlicher Bauvorschriften (§ 89) nicht widerspricht oder sie keiner Ausnahme oder Befreiung nach § 31 des Baugesetzbuchs bedürfen,“

ccc) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. es keiner Abweichung nach § 69 bedarf und“.

ddd) In Nummer 5 wird das Wort „ein“ durch die Wörter „das vereinfachte“ ersetzt und nach dem Wort „soll“ wird das Komma gestrichen.

bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „das“ das Wort „vereinfachte“ eingefügt.

b) In Absatz 4 werden die Sätze 1 und 2 aufgehoben.

b) unverändert

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

c) unverändert

aa) In Satz 1 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt und nach dem Wort „Fahrradabstellplätze“ wird die Angabe „über 100 m<sup>2</sup>“ eingefügt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

d) In Absatz 6 Satz 4 wird das Wort „seine“ durch das Wort „ihre“ ersetzt.

d) unverändert

e) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

e) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) §§ 67 und 68 bleiben unberührt. Abweichend von § 68 müssen die

„(8) Die §§ 67, 68 und 84 Absatz 4 bleiben unberührt. Abweichend von

bautechnischen Nachweise und Bescheinigungen von staatlich anerkannten Sachverständigen spätestens bei Baubeginn der Bauherrschaft vorliegen. § 70 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und 2, § 74 Absatz 5 Satz 1 und 2, Absatz 8 und 9 sind entsprechend anzuwenden.“

den §§ 68 und 84 Absatz 4 müssen die bautechnischen Nachweise und Bescheinigungen von staatlich anerkannten Sachverständigen spätestens bei Baubeginn der Bauherrschaft vorliegen. § 70 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und 2, § 74 Absatz 5 Satz 1 und 2, Absatz 8 und 9 sind entsprechend anzuwenden.“

28. § 64 wird wie folgt gefasst:

**„§ 64  
Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren**

Bei der Errichtung und Änderung von Anlagen, die keine großen Sonderbauten sind, prüft die Bauaufsichtsbehörde

1. die Übereinstimmung mit
  - a) den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 des Baugesetzbuchs,
  - b) den §§ 4, 6, 8, 9, 10, 47 Absatz 4, 48 und 49,
  - c) den Regelungen örtlicher Bauvorschriften (§ 89) und
  - d) den Brandschutzvorschriften im Falle von Sonderbauten, soweit es sich nicht um Garagen mit einer Nutzfläche über 100 m<sup>2</sup> bis 1 000 m<sup>2</sup> handelt,
2. beantragte Abweichungen im Sinne des § 69 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 3 sowie
3. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, deren Einhaltung nicht in einem anderen Genehmigungs-, Erlaubnis- oder sonstigen Zulassungsverfahren geprüft wird.

Die Anforderungen des baulichen Arbeitsschutzes werden nicht geprüft. Das vereinfachte

28. § 64 wird wie folgt gefasst:

**„§ 64  
Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren**

(1) Bei der Errichtung und Änderung von Anlagen, die keine großen Sonderbauten sind, prüft die Bauaufsichtsbehörde

1. die Übereinstimmung mit
  - a) den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 des Baugesetzbuchs,
  - b) den §§ 4, 6, 8, 9, 10, 47 Absatz 4, 48 und 49,
  - c) den Regelungen örtlicher Bauvorschriften (§ 89) und
  - d) den Brandschutzvorschriften im Falle von Sonderbauten, soweit es sich nicht um Garagen mit einer Nutzfläche über 100 m<sup>2</sup> bis 1 000 m<sup>2</sup> handelt,
2. beantragte Abweichungen im Sinne des § 69 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 3 sowie
3. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, deren Einhaltung nicht in einem anderen Genehmigungs-, Erlaubnis- oder sonstigen Zulassungsverfahren geprüft wird.

Die Anforderungen des baulichen Arbeitsschutzes werden nicht geprüft. Das vereinfachte

Baugenehmigungsverfahren wird auch durchgeführt, wenn durch eine Nutzungsänderung eine Anlage entsteht, die kein großer Sonderbau ist. § 68 bleibt unberührt.“

Baugenehmigungsverfahren wird auch durchgeführt, wenn durch eine Nutzungsänderung eine Anlage entsteht, die kein großer Sonderbau ist. § 68 bleibt unberührt.

(2) Abweichend gilt für Nutzungsänderungen von Anlagen für die Dauer von bis zu zwölf Monaten außerhalb der Außenbereiche, dass die Durchführung einer Nutzungsänderung mindestens einen Monat vor Aufnahme der geänderten Nutzung unter Beifügung der für eine Prüfung erforderlichen Bauvorlagen bei der Gemeinde anzuzeigen ist (Nutzungsänderungsanzeige). Die Nutzungsänderung kann aufgenommen werden, wenn die Gemeinde nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang der vollständigen Nutzungsänderungsanzeige erklärt, dass das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren nach Absatz 1 durchgeführt werden soll.“

29. Dem § 65 wird folgender Satz angefügt:

29. unverändert

„§ 68 bleibt unberührt.“

30. § 66 wird wie folgt gefasst:

30. unverändert

### **„§ 66**

#### **Typengenehmigung, referentielle Baugenehmigung**

(1) Für bauliche Anlagen, die in derselben Ausführung an mehreren Stellen errichtet werden sollen, wird auf Antrag durch die oberste Bauaufsichtsbehörde eine Typengenehmigung erteilt, wenn die baulichen Anlagen oder Teile von baulichen Anlagen den Anforderungen nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften entsprechen. Eine Typengenehmigung kann auch für bauliche Anlagen erteilt werden, die in unterschiedlicher Ausführung, aber nach einem bestimmten System und aus bestimmten Bauteilen an mehreren Stellen errichtet werden sollen. In der Typengenehmigung ist die zulässige Veränderbarkeit festzulegen. Für Fliegende Bauten wird eine Typengenehmigung nicht erteilt.

(2) Die Typengenehmigung gilt für fünf Jahre. Die Frist kann auf Antrag jeweils bis zu fünf Jahren verlängert werden. § 75 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Typengenehmigungen anderer Länder gelten auch im Land Nordrhein-Westfalen.

(4) Eine Typengenehmigung entbindet nicht von der Verpflichtung, ein bauaufsichtliches Verfahren durchzuführen. Die in der Typengenehmigung entschiedenen Fragen sind von der Bauaufsichtsbehörde nicht mehr zu prüfen.

(5) Bauvorhaben im Geltungsbereich desselben Bebauungsplans im Sinne von § 30 Absatz 1 oder § 30 Absatz 2 des Baugesetzbuchs gelten als genehmigt (referentielle Baugenehmigung), wenn

1. im Rahmen eines seriellen Bauvorhabens für ein Gebäude (Referenzgebäude) das vereinfachte Genehmigungsverfahren gemäß § 64 durchgeführt wurde,
2. der Bauaufsichtsbehörde die weiteren, anhand des Referenzgebäudes zu errichtenden Gebäude (Bezugsgebäude) angezeigt wurden und
3. für das Referenzgebäude und die Bezugsgebäude gemäß § 68 bautechnische Nachweise sowie gemäß § 70 die Bauvorlagen spätestens mit Anzeige des Baubeginns bei der Bauaufsichtsbehörde zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen die dafür erforderlichen Bescheinigungen einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen vorgelegt werden.

(6) Die referentielle Baugenehmigung gilt für das Referenzgebäude und die Bezugsgebäude, soweit diese die Voraussetzungen nach Absatz 5 erfüllen.

§ 64 und §§ 67 bis 75 gelten entsprechend.“

31. § 67 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Nummer 2 wird das Wort „an“ gestrichen und die Wörter „geknüpft sind“ werden durch die Wörter „nachweisen können“ ersetzt.

b) In Absatz 5 wird Satz 1 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind, sind ohne Eintragung in die Liste nach Absatz 3 Nummer 2 und ohne Nachweis einer Kammermitgliedschaft bauvorlageberechtigt, wenn sie

1. eine vergleichbare Berechtigung besitzen und
2. dafür dem Absatz 4 Satz 1 vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten.

Sie haben das erstmalige Tätigwerden als Bauvorlageberechtigte vorher der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen anzuzeigen und dabei

1. eine Bescheinigung darüber, dass sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat rechtmäßig als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind und ihnen

31. § 67 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 5 werden die Wörter „wenn ihre Breite insgesamt höchstens ein Drittel der Breite der darunterliegenden Außenwand beträgt,“ gestrichen.

b) In Absatz 3 Nummer 2 wird das Wort „an“ gestrichen und die Wörter „geknüpft sind“ werden durch die Wörter „nachweisen können“ ersetzt.

c) In Absatz 5 wird Satz 1 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind, sind ohne Eintragung in die Liste nach Absatz 3 Nummer 2 und ohne Nachweis einer Kammermitgliedschaft bauvorlageberechtigt, wenn sie

1. eine vergleichbare Berechtigung besitzen und
2. dafür dem Absatz 4 Satz 1 vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten.

Sie haben das erstmalige Tätigwerden als Bauvorlageberechtigte vorher der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen anzuzeigen und dabei

1. eine Bescheinigung darüber, dass sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat rechtmäßig als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind und ihnen

die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist und

2. einen Nachweis darüber, dass sie im Staat ihrer Niederlassung für die Tätigkeit als Bauvorlageberechtigte mindestens die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 erfüllen mussten,

vorzulegen.“

32. § 68 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Wärme- und Schallschutz ist zu belegen. Dies gilt nicht für verfahrensfreie Bauvorhaben, einschließlich der Beseitigung von Anlagen, soweit nicht in diesem Gesetz oder in der Rechtsverordnung aufgrund § 87 Absatz 3 anderes bestimmt ist.“

- b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „; dies gilt nicht für Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 und Sonderbauten“ gestrichen.

- bb) Die Sätze 3 bis 6 werden aufgehoben.

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird der Satzteil vor Nummer 1 wie folgt gefasst:

„Abweichend von Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2

die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist und

2. einen Nachweis darüber, dass sie im Staat ihrer Niederlassung für die Tätigkeit als Bauvorlageberechtigte mindestens die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 erfüllen mussten,

vorzulegen.“

32. § 68 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

- b) unverändert

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird der Satzteil vor Nummer 1 wie folgt gefasst:

„Abweichend von Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2

müssen die bautechnischen Nachweise für“

- bb) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„In dem Fall des Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bescheinigt eine berechnigte Person nach § 54 Absatz 4 die Übereinstimmung der Bauausführung mit den Anforderungen des Stand-sicherheitsnachweises anhand von stichprobenhaften Kontrollen der Baustelle. § 83 Absatz 4 und § 84 Absatz 4 gelten entsprechend.“

- d) Nach dem neuen Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4 bis 6 eingefügt:

„(4) Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 gilt nicht für

- a) Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 einschließlich ihrer Nebengebäude und Nebenanlagen,
- b) Wohngebäude der Gebäudeklasse 3 und
- c) Sonderbauten mit Ausnahme von Garagen mit einer Nutzfläche über 100 m<sup>2</sup> bis 1 000 m<sup>2</sup>.

Für Vorhaben nach Satz 1 Buchstabe a und b ist eine Erklärung der Entwurfsverfassenden, dass das Vorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht, ausreichend.

(5) Soll bei der Errichtung geschlossener Garagen mit einer Nutzfläche über 100 m<sup>2</sup> bis 1 000 m<sup>2</sup> eine natürliche Lüftung vorgesehen werden, so muss zuvor von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen die Unbedenklichkeit bescheinigt worden sein. Die Bescheinigung ist aufgrund

müssen die bautechnischen Nachweise für“

- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In dem Fall des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 bescheinigt eine berechnigte Person nach § 54 Absatz 4 die Übereinstimmung der Bauausführung mit den Anforderungen des Stand-sicherheitsnachweises anhand von stichprobenhaften Kontrollen der Baustelle.“

- d) Nach dem neuen Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4 bis 6 eingefügt:

„(4) Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 gilt nicht für

- a) Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 einschließlich ihrer Nebengebäude und Nebenanlagen,
- b) Wohngebäude der Gebäudeklasse 3 und
- c) Sonderbauten mit Ausnahme von Garagen mit einer Nutzfläche über 100 m<sup>2</sup> bis 1 000 m<sup>2</sup>.

Für Vorhaben nach Satz 1 Buchstabe a und b ist eine Erklärung der Entwurfsverfassenden, dass das Vorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht, ausreichend.

(5) Soll bei der Errichtung geschlossener Garagen mit einer Nutzfläche über 100 m<sup>2</sup> bis 1 000 m<sup>2</sup> eine natürliche Lüftung vorgesehen werden, so muss zuvor von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen die Unbedenklichkeit bescheinigt worden sein. Die Bescheinigung ist aufgrund

durchgeführter Messungen innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme der Garage von der oder dem Sachverständigen zu bestätigen.

(6) Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 5 und bei Sonderbauten werden die bautechnischen Nachweise über den Brandschutz bauaufsichtlich geprüft. § 69 bleibt unberührt. Die Bauherrschaft kann in den übrigen Fällen eine Prüfung der bautechnischen Nachweise durch die Bauaufsicht beantragen. Dies gilt auch für die Anforderungen an den Brandschutz, soweit hierüber Bescheinigungen nach Absatz 2 vorzulegen sind. Werden bautechnische Nachweise für den Brandschutz durch eine oder einen staatlich anerkannten Sachverständigen bescheinigt, werden die entsprechenden Anforderungen auch in den Fällen des § 69 nicht geprüft. Einer Prüfung bautechnischer Nachweise, die von einem Prüfamt für Baustatik allgemein geprüft sind (Typenprüfung), bedarf es nicht. Typenprüfungen anderer Länder gelten auch im Land Nordrhein-Westfalen.“

e) Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben.

33. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „und 3“ durch die Wörter „Satz 1 und 2“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„§ 58 Absatz 5 und § 88 Absatz 1 Satz 3 bleiben unberührt. Der Zulassung einer Abweichung bedarf es nicht, wenn eine staatlich anerkannte

durchgeführter Messungen innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme der Garage von der oder dem Sachverständigen zu bestätigen.

(6) Bei Sonderbauten wird die Übereinstimmung des Vorhabens mit den Brandschutzvorschriften durch die Bauaufsichtsbehörde geprüft; dies gilt nicht für Garagen mit einer Nutzfläche über 100 m<sup>2</sup> bis 1 000 m<sup>2</sup>. § 69 bleibt unberührt. Die Bauherrschaft kann in den übrigen Fällen eine Prüfung der bautechnischen Nachweise durch die Bauaufsicht beantragen. Dies gilt auch für die Anforderungen an den Brandschutz, soweit hierüber Bescheinigungen nach Absatz 2 vorzulegen sind. Werden bautechnische Nachweise für den Brandschutz durch eine oder einen staatlich anerkannten Sachverständigen bescheinigt, werden die entsprechenden Anforderungen auch in den Fällen des § 69 nicht geprüft. Einer Prüfung bautechnischer Nachweise, die von einem Prüfamt für Baustatik allgemein geprüft sind (Typenprüfung), bedarf es nicht. Typenprüfungen anderer Länder gelten auch im Land Nordrhein-Westfalen.“

e) Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben.

33. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Die Bauaufsichtsbehörde kann Abweichungen von Anforderungen dieses Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des

Sachverständige oder ein staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung des Brandschutzes bescheinigt hat, dass das Vorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht und in den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 das Vorliegen der Voraussetzungen für Abweichungen durch sie oder ihn bescheinigt wird.“

§ 3, vereinbar ist. Abweichungen von den § 4 bis § 16 und § 26 bis § 47 sowie § 49 dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften sind bei bestehenden Anlagen zuzulassen,

1. zur Modernisierung von Wohnungen und Wohngebäuden, der Teilung von Wohnungen oder der Schaffung von zusätzlichem Wohnraum durch Ausbau, Anbau, Nutzungsänderung oder Aufstockung, deren Baugenehmigung oder die Kenntnisgabe für die Errichtung des Gebäudes mindestens fünf Jahre zurückliegt,
2. zur Verwirklichung von Vorhaben zur Einsparung von Wasser oder Energie oder
3. zur Erhaltung und weiteren Nutzung von Denkmälern.

Ferner kann von § 4 bis § 16 und § 26 bis § 47 dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften abgewichen werden,

1. wenn Gründe des allgemeinen Wohls die Abweichung erfordern,
2. bei Nutzungsänderungen oder
3. wenn die Einhaltung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.

Im Falle von Satz 3 Nummer 2 kann auch von § 49 Absatz 1 abgewichen werden.

Gründe des allgemeinen Wohls liegen insbesondere bei Vorhaben zur Deckung dringenden Wohnbedarfs, bei Vorhaben zur Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes und

der Klimaanpassung oder aus Gründen der Stadtentwicklung vor.

Bei den Vorhaben nach Satz 2 und 3 folgt die Atypik bereits aus dem festgestellten Sonderinteresse.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a neu eingefügt:

„(1a) § 58 Absatz 5 und § 88 Absatz 1 Satz 3 bleiben unberührt. Der Zulassung einer Abweichung bedarf es nicht, wenn eine staatlich anerkannte Sachverständige oder ein staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung des Brandschutzes bescheinigt hat, dass das Vorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht und in den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 das Vorliegen der Voraussetzungen für Abweichungen durch sie oder ihn bescheinigt wird.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „1“ die Wörter „Satz 1 und 2“ eingefügt und das Wort „gesondert“ wird gestrichen.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „gilt Satz 1“ durch die Wörter „gelten die Sätze 1 und 2“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird nach den Wörtern „Absatz 1 Satz 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt und die Wörter „nicht genehmigungsbedürftigen“ wird durch das Wort „verfahrensfreien“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „1“ die Wörter „Satz 1 und 2“ eingefügt und das Wort „gesondert“ wird gestrichen.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „gilt Satz 1“ durch die Wörter „gelten die Sätze 1 und 2“ ersetzt.

d) In Absatz 3 Satz 1 wird nach den Wörtern „Absatz 1 Satz 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt und die Wörter „nicht genehmigungsbedürftigen“ wird durch das Wort „verfahrensfreien“ ersetzt.

34. § 70 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Bauantrag ist schriftlich bei der unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen, soweit nicht in diesem Gesetz oder in der

34. unverändert

Rechtsverordnung aufgrund § 87 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 anderes bestimmt ist.“

- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 68 bleibt unberührt.“

35. § 71 wird wie folgt geändert:

35. unverändert

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bauaufsichtsbehörde hat innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang den Bauantrag und die Bauvorlagen auf Vollständigkeit zu prüfen.“

bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Bauaufsichtsbehörde“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.

- b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Sobald der Bauantrag und die Bauvorlagen vollständig sind, hat die Bauaufsichtsbehörde unverzüglich

1. der Bauherrschaft ihren Eingang und den nach Absatz 5 ermittelten Zeitpunkt der Entscheidung, jeweils mit Datumsangabe, in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mitzuteilen sowie
2. die Gemeinde und die betroffenen Stellen nach Absatz 3 zu hören.

Satz 1 Nummer 1 gilt nicht, wenn in der Bauaufsichtsbehörde ein Verfahren zur elektronischen Abwicklung der nach diesem Gesetz durch die Bauaufsichtsbehörden durchzuführenden Verfahren zum Einsatz kommt und die Bauherrschaft den

Stand des Verfahrens selbständig nachvollziehen kann.

(3) Soweit es für die Feststellung notwendig ist, ob dem Vorhaben von der Bauaufsichtsbehörde zu prüfende öffentlich-rechtliche Vorschriften im Sinne des § 74 Absatz 1 entgegenstehen, sollen die Stellen gehört werden, deren Aufgabenbereich berührt wird. Ist die Beteiligung einer Stelle nur erforderlich, um das Vorliegen von fachtechnischen Voraussetzungen in öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu prüfen, kann die Bauaufsichtsbehörde mit Einverständnis der Bauherrschaft und auf deren Kosten dies durch geeignete Sachverständige prüfen lassen. Sie kann von der Bauherrschaft die Bestätigung einer oder eines geeigneten Sachverständigen verlangen, dass die fachtechnischen Voraussetzungen vorliegen.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „1 Nummer 2 und“ gestrichen.

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „soll einberufen werden“ durch die Wörter „ist einzuberufen“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „dort genannten“ gestrichen.

e) Nach dem neuen Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Bauaufsichtsbehörde hat über den Bauantrag innerhalb von

drei Monaten, im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren und in dem Fall des § 77 innerhalb von sechs Wochen zu entscheiden. Die Frist nach Satz 1 beginnt, sobald die Bauvorlagen vollständig und alle für die Entscheidung notwendigen Stellungnahmen und Mitwirkungen vorliegen, spätestens jedoch nach Ablauf der Frist nach Absatz 4 und nach § 36 Absatz 2 Satz 2 des Baugesetzbuches sowie nach § 12 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1655) geändert worden ist. Die Fristen nach Absatz 4 dürfen nur ausnahmsweise bis zu einem Monat verlängert werden, im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren jedoch nur, wenn das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches erforderlich ist.“

- f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 7.
36. In § 72 Absatz 6 Satz 9 wird das Wort „Widerspruchsfrist“ durch das Wort „Klagefrist“ ersetzt. 36. unverändert
37. In § 73 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „36 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs“ durch die Wörter „14 Absatz 2 Satz 2, § 22 Absatz 5 Satz 1, § 36 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches oder nach § 69 Absatz 3 Satz 2“ ersetzt. 37. unverändert
38. § 74 wird wie folgt geändert: 38. unverändert
- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „der Nachbar“ durch die Wörter „die Angrenzerin oder der Angrenzer“ ersetzt.
- b) Absatz 8 Satz 3 wird aufgehoben.

- |   |   |
|---|---|
| <p>39. § 78 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:</p> <p style="padding-left: 40px;">„Diese Fliegenden Bauten sind Sonderbauten. § 54 Absatz 4 ist insofern nicht anzuwenden.“</p> <p>bb) Im neuen Satz 4 wird der Satzteil vor Nummer 1 wie folgt gefasst:</p> <p style="padding-left: 40px;">„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für“.</p> <p>b) Absatz 10 wird wie folgt gefasst:</p> <p style="padding-left: 40px;">„(10) § 70 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und 4 und Absatz 3 sowie § 83 Absatz 1 und 5 gelten entsprechend.“</p>   | <p>39. unverändert</p>  |
| <p>40. § 79 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Genehmigungsbedürftige“ durch die Wörter „Nicht verfahrensfreie“ ersetzt.</p> <p>bbb) In Nummer 2 werden die Wörter „aufgrund eines Hochschulabschlusses“ durch die Wörter „einen Hochschulabschluss“ ersetzt und die Wörter „die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ führen darf“ gestrichen.</p> <p>bb) <u>Satz 3 wird wie folgt gefasst:</u></p> <p style="padding-left: 40px;"><u>„Die Zustimmung entfällt, wenn</u></p> <p style="padding-left: 80px;"><u>1. die Gemeinde nicht widerspricht,</u></p> | <p>40. § 79 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Genehmigungsbedürftige“ durch die Wörter „Nicht verfahrensfreie“ ersetzt.</p> <p>bbb) In Nummer 2 werden die Wörter „aufgrund eines Hochschulabschlusses“ durch die Wörter „einen Hochschulabschluss“ ersetzt und die Wörter „die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ führen darf“ gestrichen.</p> |

2. die Angrenzer dem Bauvorhaben zustimmen, soweit ihre öffentlich-rechtlich geschützten Belange von Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen berührt sein können und

3. keine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 72 Absätze 3 bis 5 durchzuführen ist.“

cc) In Satz 4 werden die Wörter „, sowie die Beseitigung baulicher Anlagen“ gestrichen.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „, sowie die Beseitigung baulicher Anlagen“ gestrichen.

dd) Satz 5 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

b) unverändert

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 5“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) Der neue Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie führt bei zustimmungspflichtigen Anlagen nach Absatz 1 Satz 2 eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 72 Absätze 3 bis 5 durch.“

dd) Im neuen Satz 3 wird das Wort „Nachbarn“ durch das Wort „die Angrenzerin oder der Angrenzer“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

c) unverändert

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Übrigen sind die Vorschriften über das Baugenehmigungsverfahren entsprechend anzuwenden.“

- |   |                        |
|---|------------------------|
| <p>d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:</p> <p>„(5) Die Baudienststelle trägt die Verantwortung dafür, dass die Errichtung, die Änderung, die Nutzungsänderung und die Beseitigung baulicher Anlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen. Die Baudienststelle ist verpflichtet, dem Eigentümer Unterlagen und Pläne in Zusammenhang mit der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Anlagen sowie bautechnische Nachweise und Bescheinigungen von Sachverständigen zur Verfügung zu stellen. Im Übrigen gilt § 74 Absatz 5 Satz 1 und 2 entsprechend. Die Verantwortung des Unternehmens (§ 55) bleibt unberührt.“</p> | <p>d) unverändert</p>  |
| <p>e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:</p> <p>„Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“</p>   | <p>e) unverändert</p>  |
| <p>41. § 81 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„2. bei der Ausführung</p> <p>a) eines genehmigungsbedürftigen Bauvorhabens von den genehmigten Bauvorlagen,</p> <p>b) eines genehmigungsfreigestellten Bauvorhabens von den eingereichten Unterlagen</p> <p>abgewichen wird, oder“.</p>  | <p>41. unverändert</p> |
| <p>42. § 82 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Der Wortlaut wird Absatz 1.</p> <p>b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:</p> <p>„(2) Soweit bauliche Anlagen nicht genutzt werden und im Verfall begriffen sind, kann die Bauaufsichtsbehörde die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer und</p>  | <p>42. unverändert</p> |

Erbbauberechtigte verpflichten, die Anlage abzurechnen oder zu beseitigen. Die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes bleiben unberührt.“

- |  |                 |
|--|-----------------|
| 43. In § 83 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Genehmigungsverfahren“ durch das Wort „Baugenehmigungsverfahren“ ersetzt.   | 43. unverändert |
| 44. § 86 wird wie folgt geändert:  | 44. unverändert |
| a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:   |                 |
| aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:  |                 |
| aaa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:  |                 |
| „2. entgegen § 11 Absatz 1 eine Baustelle nicht ordnungsgemäß eingerichtet oder entgegen § 11 Absatz 3 ein Baustellen-schild nicht oder nicht ordnungsgemäß anbringt,“ |                 |
| bbb) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:  |                 |
| „6. entgegen § 53 Absatz 1 Satz 1 keine geeigneten Beteiligten bestellt,“  |                 |
| ccc) Nummer 7 wird Nummer 8 und das Wort „genehmigungsbedürftige“ wird durch die Wörter „nicht verfahrensfreie“ ersetzt.   |                 |
| ddd) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 7.   |                 |
| eee) Nach der neuen Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:   |                 |

„9. entgegen § 55 Absatz 1 Satz 2 und 3 die erforderlichen Nachweise und Unterlagen nicht be-reithält,“

fff) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10.

ggg) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 11 und wie folgt gefasst:

„11. entgegen § 62 Absatz 3 Satz 2 eine Beseitigung nicht o-der nicht rechtzeitig anzeigt oder entge-gen den Vorausset-zungen des § 62 Absatz 3 eine An-lage beseitigt,“

hhh) Nach der neuen Num-mer 11 wird folgende Nummer 12 eingefügt:

„12. entgegen § 63 Ab-satz 3 Satz 4 und 5, auch in Verbindung mit Satz 6, mit der Ausführung eines Bauvorhabens be-ginnt,“

iii) Die bisherigen Nummern 11 bis 21 werden die Nummern 13 bis 23.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 Nummern 3 bis 5 begangen worden, können Ge-genstände, auf die sich die Ord-nungswidrigkeit bezieht, einge-zogen werden, § 23 des Geset-zes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntma-chung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 185 der

Verordnung vom 19. Juni 2020  
(BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, ist anzuwenden.“

- b) In Absatz 2 werden die Nummern 2 bis 6 durch die folgenden Nummern 2 bis 4 ersetzt:

- „2. ohne dazu berechtigt zu sein, Bescheinigungen, Erklärungen oder bautechnische Nachweise einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen oder einer Prüferin oder eines Prüfers oder Standsicherheitsnachweise oder Bescheinigungen einer berechtigten Person nach § 54 Absatz 4 ausstellt oder bei Bauaufsichtsbehörden einreicht,
3. ohne dazu berechtigt zu sein, Bauanträge, Anzeigen oder Bauvorlagen, die nach § 67 Absatz 1 Satz 1 nur von bauvorlageberechtigten Entwurfsverfassenden unterschrieben werden dürfen, durch Unterschrift anerkennt oder bei Bauaufsichten einreicht, oder
4. als staatlich anerkannte Sachverständige oder als staatlich anerkannter Sachverständiger oder als Prüferin oder als Prüfer unbefugt Bescheinigungen über die Einhaltung bauordnungsrechtlicher Anforderungen oder als berechnete Person nach § 54 Absatz 4 unbefugt Standsicherheitsnachweise, Bescheinigungen oder Erklärungen über stichprobenhafte Kontrollen der Baustelle ausstellt oder bei Bauaufsichtsbehörden einreicht.“

- c) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des

- a) Absatzes 1 Nummer 1 hinsichtlich des Abstellens von Fahrzeugen die örtliche Ordnungsbehörde,
- b) in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 4 die jeweils zuständige Baukammer,
- c) in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 und 3 die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen und
- d) im Übrigen die untere Bauaufsichtsbehörde.

Sofern eine Ordnungswidrigkeit gegenüber einem Mitglied der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen oder der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen geahndet wird, hat die untere Bauaufsichtsbehörde unverzüglich die jeweilige Baukammer hierüber nachrichtlich in Kenntnis zu setzen.“

45. § 87 wird wie folgt geändert:

45. unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „§§ 3 Absatz 1 Satz 1,“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Satz 1 und 2, §“ ersetzt.
- bb) In Nummer 1 wird die Angabe „51“ durch die Angabe „47“ ersetzt.
- cc) Nach Nummer 5 werden die folgenden Nummern 6 bis 8 eingefügt:

- „6. Anforderungen an Garagen (§ 48),
7. Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze und Fahrradabstellplätze einschließlich deren Zubehörnutzungen (§ 48 Absatz 1), die unter Berücksichtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Bedürfnisse des ruhenden Verkehrs, der städtebaulichen Situation und der Erschließung durch Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs für Anlagen erforderlich sind, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern oder fahrradähnlichen Leichtkrafträdern zu erwarten ist (notwendige Stellplätze, notwendige Fahrradabstellplätze), einschließlich des Mehrbedarfs bei Änderungen und Nutzungsänderungen der Anlagen, sowie die Ablösung der Herstellungspflicht und die Höhe der Ablösungsbeträge, die nach Art der Nutzung und Lage der Anlage unterschiedlich geregelt werden kann,
8. die Gestaltung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge, sowie über die Notwendigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Abgrenzungen oder Einfriedungen, hierzu können auch Anforderungen an die Bepflanzung gestellt oder die Verwendung von Pflanzen, insbesondere Hecken, als Einfriedung verlangt werden,“

- dd) Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden die Nummern 9 und 10.
- ee) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 11 und nach dem Wort „festzusetzen“ wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
- ff) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 12 und wie folgt gefasst:
  - „12. die Anwesenheit fachkundiger Personen beim Betrieb technisch schwieriger baulicher Anlagen und Einrichtungen wie Bühnenbetriebe und technisch schwierige Fliegende Bauten einschließlich des Nachweises der Befähigung dieser Personen.“
- gg) Die bisherigen Nummern 10 bis 12 werden aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „zur Vereinfachung oder Beschleunigung des Baugenehmigungsverfahrens oder zur Entlastung der Bauaufsichtsbehörden“ gestrichen.
    - bbb) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Stellen,“ werden die Wörter „Prüfämter, Prüfsingenieurinnen und Prüfsingenieure sowie deren Anerkennung“, eingefügt.
    - ccc) In Nummer 4 werden die Wörter „die staatliche

Anerkennung von“ gestri-  
chen, das Wort „Sachver-  
ständigen“ wird durch das  
Wort „Sachverständige“  
ersetzt und nach dem  
Wort „werden“ werden  
die Wörter „sowie deren  
staatliche Anerkennung“  
eingefügt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „4“  
durch die Angabe „6“ ersetzt.

cc) In Satz 5 werden jeweils nach  
dem Wort „Sachverständigen“  
die Wörter „und Prüfengeure“  
eingefügt.

c) Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird wie  
folgt gefasst:

„1. Umfang, Inhalt und Zahl der er-  
forderlichen Unterlagen ein-  
schließlich der Vorlagen bei  
der Anzeige der beabsichtigten  
Beseitigung von Anlagen nach  
§ 62 Absatz 3 Satz 2 und bei  
der Genehmigungsfreistellung  
nach § 63,“

46. In § 88 Absatz 1 wird die Angabe „Ab-  
satz 3“ durch die Angabe „2“ ersetzt. 46. unverändert

47. § 89 Absatz 1 wird wie folgt geändert: 47. unverändert

a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Zahl, Größe und Beschaffenheit  
der Stellplätze und Fahrradab-  
stellplätze einschließlich deren  
Zubehörunutzungen (§ 48 Ab-  
satz 1), die unter Berücksichti-  
gung der Sicherheit und Leich-  
tigkeit des Verkehrs, der Bedürf-  
nisse des ruhenden Verkehrs,  
der städtebaulichen Situation  
und der Erschließung durch Ein-  
richtungen des öffentlichen Per-  
sonennahverkehrs für Anlagen  
erforderlich sind, bei denen ein  
Zu- und Abgangsverkehr mit  
Kraftfahrzeugen und Fahrrädern  
oder fahrradähnlichen

Leichtkrafträdern zu erwarten ist (notwendige Stellplätze, notwendige Fahrradabstellplätze), einschließlich des Mehrbedarfs bei Änderungen und Nutzungsänderungen der Anlagen, sowie die Ablösung der Herstellungspflicht und die Höhe der Ablösungsbeträge, die nach Art der Nutzung und Lage der Anlage unterschiedlich geregelt werden kann,“

- b) In Nummer 5 werden nach den Wörtern „die Gestaltung“ die Wörter „der Gemeinschaftsanlagen, der Lagerplätze, der Stellplätze für Kraftfahrzeuge,“ eingefügt.
- c) In Nummer 6 wird nach dem Wort „sind,“ das Wort „oder“ eingefügt.

48. § 90 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleiteten Verfahren sind nach den zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Verfahrensvorschriften fortzuführen und abzuschließen. Abweichend von Satz 1 kann die Bauherrschaft die Anwendung dieses Gesetzes anstelle des zur Zeit der Antragstellung geltenden Rechts beantragen.“

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

48. unverändert

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## Bericht

### A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung 2018“ (Drucksache 17/12033) wurde am 16. Dezember 2020 vom Plenum an den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen zur Beratung überwiesen. Die Mitberatung obliegt dem Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales, dem Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz sowie dem Ausschuss für Digitalisierung und Innovation.

Die Landesregierung beschreibt in ihren Gesetzentwurf einleitend die Problematik wie folgt:

*„Mit der Landesbauordnung wird der gesetzliche Rahmen insbesondere für die Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und die Beseitigung von baulichen Anlagen geschaffen. Das öffentliche Baurecht teilt sich dabei in das Bauplanungsrecht, welches in die Zuständigkeit des Gesetzgebers des Bundes fällt, sowie in das Bauordnungsrecht, für das der Gesetzgeber des Landes die Kompetenzen hat.*

*Das Bauordnungsrecht des Landes befasst sich daher mit den baulich-technischen Anforderungen an Bauvorhaben und regelt vorrangig die Abwehr von Gefahren, die von der Errichtung, dem Bestand und der Nutzung baulicher Anlagen ausgehen können.*

*Darüber hinaus enthält das landesgesetzliche Bauordnungsrecht Regelungen zum Baugenehmigungsverfahren sowie zur Bauaufsicht. Ferner stellt das Bauordnungsrecht Mindestanforderungen an Aufenthaltsräume und Wohnungen, um soziale Mindeststandards zu gewährleisten.“*

Um Änderungen gesetzlicher Regelungen nach dem Inkrafttreten der Landesbauordnung 2018 nachzuvollziehen, regt die Landesregierung unter anderem an, inhaltliche und redaktionelle landesrechtliche Anpassungen an die Musterbauordnung vorzunehmen, rechtliche Grundlagen für Maßnahmen zur Beschleunigung des Mobilfunkausbaus (insbesondere "5G"), zur Einsparung von CO<sub>2</sub>-Gebäudeemissionen sowie zur Förderung des nachhaltigen Bauens, zur Erleichterung von Dachgeschossaus- und -aufbauten zur Gewinnung von (zusätzlichem) Wohnraum und zur Beschleunigung von Baugenehmigungsverfahren zu schaffen.

### B Beratung

Der Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen hat sich mit dem Gesetzentwurf bereits vor der Überweisung durch das Plenum in seiner Sitzung am 11. Dezember 2020 beschäftigt und sich bei dieser Gelegenheit auf eine Anhörung von Sachverständigen verständigt.

Daher wurden am 5. Februar 2021 in einer gemeinsamen Sitzung mit dem mitberatenden Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales folgende Experten gehört:

eingeladen	Stellungnahme
Helmut Dedy Städtetag Nordrhein-Westfalen Köln	<b>17/3578</b>
Dr. Bernd-Jürgen Schneider Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	
Dr. Martin Klein Landkreistag Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	
Dipl.-Ing. Ernst Uhing Architektenkammer Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	<b>17/3565</b>
Alexander Rychter Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft Rheinland-Westfalen e.V. Düsseldorf	<b>17/3547</b>
Elisabeth Gendziorra BFW Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. Düsseldorf	<b>17/3570</b>
Dipl.-Ökonom Hermann Schulte-Hiltrop Bauverbände NRW Düsseldorf	<b>17/3487</b>
Hans-Jochem Witzke Deutscher Mieterbund Nordrhein-Westfalen e.V. Düsseldorf	<b>17/3557</b>
Erik Uwe Amaya Haus & Grund Rheinland Westfalen Düsseldorf	<b>17/3568</b>

<b>eingeladen</b>	<b>Stellungnahme</b>
Dr. Gerd-Ulrich Kapteina Luther Rechtsanwaltsgemeinschaft mbH Köln	-
Dr.-Ing. Heinrich Bökamp Ingenieurkammer-Bau NRW Düsseldorf	<b>17/3574</b>
Dr. Michael Spörke SoVD – Sozialverband Deutschland Landesverband Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	<b>17/3536</b>
Guido Eckermann Bonn	<b>17/3545</b>
Christoph Schöneborn Verband der Feuerwehren in NRW e.V. Wuppertal	<b>17/3575</b>
Christian Mildenberger Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V. Düsseldorf	<b>17/3567</b>

(vgl. Ausschussprotokoll 17/1299).

Zudem lagen zur Anhörungen weitere Stellungnahmen vor:

<b>WEITERE STELLUNGNAHMEN</b>	
Alfred Beyer Arbeitsgemeinschaft der in der Behindertenarbeit tätigen Vereinigungen (AGB), Mülheim an der Ruhr	<b>17/3507</b>
Jürgen Jentsch Landesseniorenvertretung NRW e.V., Münster	<b>17/3509</b>

<b>WEITERE STELLUNGNAHMEN</b>	
Dr. Britta Schlegel/Dr. Susanne Kroworsch Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention, Berlin	<b>17/3517</b>
Hardy Nau Recklinghausen	<b>17/3529</b> <b>17/3589</b>
Iris Lehmann/Susanne Tyll LAG Wohnberatung NRW, Dortmund	<b>17/3540</b>
Peter Gabor/Dr. Willibert Strunz Landesbehindertenrat, Spitzenverband der Behinderten-Selbsthilfe in Nordrhein-Westfalen, Münster	<b>17/3544</b>
Sozialverband VdK Nordrhein-Westfalen e.V. Düsseldorf	<b>17/3548</b>
Agentur Barrierefrei NRW Wetter an der Ruhr	<b>17/3561</b>
Arbeitskreis nordrhein-westfälischer Bauaufsichtsbehörden Geschäftsstelle, c/o Stadt Wuppertal, Wuppertal	<b>17/3573</b>
Dr. Michael Spörke (SoVD NRW) Carsten Ohm (VdK NRW) Susanne Tyll (LAG Wohnberatung NRW) u.a. Düsseldorf / Krefeld	<b>17/3582</b>
Dr.-Ing. Philipp Röhnert Unteren Bauaufsichtsbehörde, Stadt Castrop-Rauxel, Castrop-Rauxel	<b>17/3583</b>
Dipl.-Ing. Thomas Keuthen Schwerte	<b>17/3591</b>

<b>WEITERE STELLUNGNAHMEN</b>	
Rainer Gallus Handelsverband Nordrhein-Westfalen e.V., Düsseldorf	<b>17/3597</b>

Im Nachgang zur Anhörung sind vier weitere Stellungnahmen eingegangen:

<b>WEITERE STELLUNGNAHMEN</b>	
Clearingstelle Mittelstand des Landes NRW bei IHK NRW Düsseldorf	<b>17/3615</b>
DMT GmbH & Co. KG Dortmund	<b>17/3743</b>
Gabriele Willems, Marcus Hermes, Dirk Behle Bau- und Liegenschaftsbetrieb (BLB) NRW, Düsseldorf	<b>17/3755</b>
Krasenbrink + Bastians Beratende Ingenieure PartG mbh, Aachen Büro für Tragwerksplanung u. Ingenieurbau vom Felde + Keppler GmbH, Aachen Statico Ingenieursgesellschaft mbH, Münster	<b>17/3758</b>

Mit Drucksache 17/13430 lag für die weiteren Beratungen ein Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vor

In der Sitzung am 6. Mai 2021 hat der mitberatende Ausschuss für Digitalisierung und Innovation den Beratungsgegenstand letztmalig aufgerufen. Der Ausschuss hat sich darauf verständigt, den Gesetzentwurf nebst Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 17/13430) ohne Votenabgabe an den federführenden Ausschuss zurückzugeben.

Der ebenfalls mitberatende Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat sich in seiner Sitzung am 12. Mai 2021 abschließend mit dem Gesetzentwurf beschäftigt und sich bei der Gelegenheit darauf verständigt, den Gesetzentwurf gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP sowie der Fraktion der AfD anzunehmen.

Der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 17/13430) wurde mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP sowie der Fraktion der AfD gegen die

Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt; die Fraktion der SPD hat sich hierzu enthalten.

Der Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf ebenfalls in seiner Sitzung am 12. Mai 2021 im Zuge der Mitberatung letztmalig beraten. Der Ausschuss beschloss dabei, den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der AfD anzunehmen.

Zum Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 17/13430) gab der mitberatende Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz kein Votum ab.

Der federführende Ausschuss hat sich mit dem Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 11. Juni 2021 erneut beschäftigt. Hierzu lag neben dem Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 17/13430) nunmehr auch ein Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP (Drucksache 17/14088) vor. Die abschließender Beratung und Abstimmung wurde vertagt.

Im Rahmen einer von den Fraktionen von CDU und FDP beantragten Sondersitzung am 15. Juni 2021 wurden der Gesetzentwurf und dazu vorliegende Änderungsanträge der Fraktionen erneut thematisiert.

Vor dem Hintergrund des von den Fraktionen von CDU und FDP kurzfristig ins Beratungsverfahren eingebrachten Änderungsantrags (Drucksache 17/14088) fand am 16. Juni 2021 eine weitere Erörterung mit den kommunalen Spitzenverbänden statt, zu der eine schriftliche Stellungnahme vorlag.

eingeladen	Stellungnahme
Helmut Dedy Städtetag Nordrhein-Westfalen Köln	<b>17/4058</b>
Dr. Bernd-Jürgen Schneider Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	
Dr. Martin Klein Landkreistag Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	

(vgl. Ausschussprotokoll 17/1464)

Im weiteren Verlauf der Sitzung verständigten sich die Fraktionen darauf, am 25. Juni 2021 eine zweite Anhörung von Sachverständigen durchzuführen. Dabei wurden folgende Sachverständige gehört, denen neben den Änderungsanträgen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 17/13430) und dem Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP (Drucksache 17/14088) nun auch noch ein Änderungsantrag der Fraktion der AfD (Drucksache 17/14197) und ein zweiter Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP (Drucksache 17/14289) zur Stellungnahme übermittelt wurde:

eingeladen	Stellungnahme
Helmut Dedy Städtetag Nordrhein-Westfalen Köln	<b>17/4097</b>
Dr. Bernd-Jürgen Schneider Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	
Dr. Martin Klein Landkreistag Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	
Dr. Gerd-Ulrich Kapteina Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Essen	<b>nein</b>
Martina Stefens Arbeitskreis nordrhein-westfälischer Bauaufsichtsbehörden c/o Stadt Wuppertal Wuppertal	<b>17/4098</b>
Erik Uwe Amaya Haus und Grund Rheinland Westfalen Düsseldorf	<b>17/4096</b>
Dr. Florian Hartmann Architektenkammer Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	<b>17/4095</b>

(vgl. Ausschussprotokoll 17/1485)

Zudem lagen zur Anhörung am 25. Juni 2021 weitere Stellungnahmen vor:

<b>WEITERE STELLUNGNAHMEN</b>	
Johannes Pöttering unternehmer.nrw, Düsseldorf	<b>17/4100</b>
Jörg J. Schmitz Arbeitsgemeinschaft Studierendenwerke NRW, Köln	<b>17/4101</b>

### **C Abstimmung**

Der Gesetzentwurf der Landesregierung sowie vorliegenden vier Änderungsanträge wurden im Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen in einer weiteren Sitzung am 25. Juni 2021 nunmehr letztmalig behandelt.

Dabei wurde der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 17/13430) mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD und FDP sowie der Fraktion der AfD abgelehnt, während die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ihm zustimmte.

Der von den Fraktionen von CDU und FDP mit Drucksache 17/14088 ins Gesetzgebungsverfahren eingebrachte Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP bei Enthaltung der Fraktion der AfD und Ablehnung durch die Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Abgelehnt wurde ebenfalls der mit Drucksache 17/14197 ins Beratungsverfahren eingebrachte Änderungsantrag der Fraktion der AfD. Er wurde durch die Fraktionen von CDU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt; die einbringende Fraktion der AfD stimmte ihm zu.

Ein weiterer, mit Drucksache 17/14289 ins Gesetzgebungsverfahren eingebrachter Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP wurde mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP angenommen. Die Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNE und die Fraktion der AfD stimmten dagegen.

Anschließend wurde der Gesetzentwurf der Landesregierung in der durch die Änderungsanträge mit Drucksache 17/14088 und Drucksache 17/14289 geänderten Fassung bei Ablehnung durch die Fraktion der SPD und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP angenommen. Die Fraktion der AfD hat sich enthalten.

Hans-Willi Körfges  
- Vorsitzender -